OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603355/2/MS/Bb

Datum:
Linz, 18 . Dezember 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der J M, A, S, vom 30. Oktober 2019, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 16. Oktober 2019, GZ: BHLL/919100022492/19, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Linz (im Folgenden: belangte Behörde) warf J M (Beschwerdeführerin) mit Straferkenntnis vom 16. Oktober 2019, GZ: BHLL/919100022492/19, eine Verwaltungsübertretung nach § 23 Abs. 1 StVO vor und verhängte gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe idHv 40 Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 18 Stunden. Weiters wurde sie gemäß § 64 VStG zur Leistung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv von 10 Euro verpflichtet.

Im Einzelnen wurde ihr wie folgt vorgeworfen (auszugsweise Wiedergabe):
„Datum/Zeit: 01.04.2019, 15:00 Uhr
Ort: S M, A
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)

Sie haben das Fahrzeug zum Parken so aufgestellt, dass der Lenker eines anderen Fahrzeuges am Vorbeifahren gehindert wurde.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Beschwerdeführerin mit Schriftsatz vom 30. Oktober 2019 innerhalb offener Frist Beschwerde, in der sie sich im Wesentlichen gegen die Wertung des Tatortes als Straße mit öffentlichem Verkehr wendet.

Begründend bringt die Beschwerdeführerin vor, dass es sich bei der Tatortörtlichkeit einst um eine S-straße gehandelt habe, die auf ihren dringlichen Wunsch und im Einverständnis mit der Fa. G mit den anteiligen Geldern asphaltiert worden sei. Überdies sei die Straße vor den Umbauarbeiten an den „G“ als „Privatstraße“ mit den Zusatztafeln „Zufahrt nur für Anrainer der Häuser x“ und „Zufahrt für Einsatzfahrzeuge frei halten!“ beschildert gewesen. Anlässlich des Beginns der Bauarbeiten sei das Verkehrszeichen allerdings von der Fa. B demontiert worden. Hätte die dieses damals nicht von einem Arbeiter über ihr Ersuchen erhalten, so wäre es in den Müllcontainern gelandet.

Mit Schreiben vom 6. November 2019 (eingelangt am 12. November 2019) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.
Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG

entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.

Die Beschwerdeführerin hat trotz entsprechender Belehrung im Straferkenntnis über die Möglichkeit der Antragstellung in der Beschwerde keine Verhandlung beantragt und war eine solche angesichts des Vorliegens des für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalts und der Darlegung der Rechtsmeinung der Beschwerdeführerin in ihren Schriftsätzen und des Umstandes, dass im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, auch nicht erforderlich. Die Durchführung einer Verhandlung konnte insofern gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG unterbleiben.

Folgender Sachverhalt steht fest:
Die Beschwerdeführerin hatte den auf sie zugelassenen Pkw mit dem Kennzeichen x am 1. April 2019 um 15:00 Uhr im Bereich ihres Hauses in S M, A abgestellt. Das Fahrzeug war so positioniert, dass das Fahrzeugheck auf die A ragte, wodurch andere Fahrzeuge am Vorbeifahren gehindert waren.

Bei der A handelt es sich um eine asphaltierte Straße, welche in gerader Linie zwischen zwei Häuserreihen verläuft. Das Straßenstück war zur Tatzeit weder abgeschrankt noch abgesperrt noch war eine entsprechende Kennzeichnung vorhanden, wonach ein allgemeines Begehen oder Befahren verboten wäre.

Vor Beginn von Bauarbeiten war die in Rede stehende Tatortörtlichkeit laut Angaben der Beschwerdeführerin mit einem „allgemeinen Fahrverbot" mit dem Text "Privatstraße" und zwei Zusatztafeln mit der Aufschrift „Zufahrt nur für Anrainer der Häuser x und „Zufahrt für Einsatzfahrzeuge frei halten!“ beschildert. Zu Beginn der Bauarbeiten wurde das Verkehrszeichen mit den Zusatzschildern allerdings demontiert und war dementsprechend zum Tatzeitpunkt nicht angebracht.

Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Akt der belangten Behörde, insbesondere aus der Anzeige und dem dieser beigeschlossenem Lichtbild, darstellend die Tatortörtlichkeit samt Abstellposition des Fahrzeuges der Beschwerdeführerin zur Tatzeit. Aus dem polizeilichen Lichtbild ist ersichtlich, dass der Pkw der Beschwerdeführerin so abgestellt war, dass Schwerfahrzeuge und größere Baumaschinen am Vorbeifahren gehindert waren und auch das Passieren mit Kraftwagen – wenn überhaupt - nur erschwert möglich war.

Die Feststellungen zur Beschilderung der fraglichen Örtlichkeit vor dem gegenständlichen Tatzeitpunkt ergeben sich aus dem Vorbringen der Beschwerdeführerin und einem von ihr vorgelegten Lichtbild, welches das demontierte Verkehrsschild samt Zusatztafeln zeigt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 1 Abs. 1 StVO gilt dieses Bundesgesetz für Straßen mit öffentlichem Verkehr. Als solche gelten Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können.

§ 2 Abs. 1 Z 1 StVO lautet:
„Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als Straße eine für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmte Landfläche samt den in ihrem Zuge befindlichen und diesem Verkehr dienenden baulichen Anlagen."

Nach § 23 Abs. 1 StVO hat der Lenker das Fahrzeug zum Halten oder Parken unter Bedachtnahme auf die beste Ausnützung des vorhandenen Platzes so aufzustellen, dass kein Straßenbenützer gefährdet und kein Lenker eines anderen Fahrzeuges am Vorbeifahren oder am Wegfahren gehindert wird.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Die Beschwerdeführerin hatte den auf sie zugelassen Pkw zur Tatzeit an der unter II. dargestellten Örtlichkeit abgestellt. Entscheidend ist zunächst, ob es sich dabei um eine Straße mit öffentlichem Verkehr im Sinne des § 1 Abs. 1 StVO handelt, weil nur dann die ihr zur Last gelegte Tat eine Verwaltungsübertretung bilden und einer verwaltungsstrafrechtlichen Ahndung unterliegen könnte.

Straßen mit öffentlichem Verkehr sind gemäß § 1 Abs. 1 zweiter Satz StVO solche, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann eine Straße dann im Sinne der genannten Bestimmung von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden, wenn sie nach dem äußeren Anschein zur allgemeinen Benützung frei steht (z. B. VwGH 20. November 2013, 2011/02/0270).
Für die Wertung des Vorliegens einer Straße mit öffentlichem Verkehr ist ein Widmungsakt oder ein langer Gemeingebrauch nicht entscheidend, sondern

lediglich das Merkmal des Fußgänger- oder Fahrzeugverkehrs (Pürstl, StVO-ON[15], § 1 E 3, Stand 1.10.2019, rdb.at).

Für die Widmung als Straße mit öffentlichem Verkehr kommt es auch nicht auf die Besitz- und Eigentumsverhältnisse am Straßengrund an, d. h. also nicht darauf, ob die Straße ganz oder teilweise im Privateigentum steht, sondern auf die tatsächliche Benützbarkeit der Verkehrsfläche. Es kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass es sich bei einer Straße dann um eine solche mit öffentlichem Verkehr handelt, wenn sie weder abgeschrankt noch als Privatstraße gekennzeichnet ist, noch auf dieser auf die Beschränkung des öffentlichen Verkehrs hinweisende Tafeln aufgestellt sind. Auch kann aus dem Umstand, dass eine Straße nur von einer bestimmten Gruppe von Verkehrsteilnehmern benutzt werden darf, wie etwa von Anrainern, Servitutsberechtigten etc. nicht geschlossen werden, dass es sich um eine Straße ohne öffentlichen Verkehr handelt (siehe dazu z. B. VwGH 20. Dezember 1995, 93/03/0132).

Eine Straße kann auch dann von „jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden“, wenn sie nur einer bestimmten Kategorie von Straßenbenützern unter den gleichen Bedingungen offen steht. Dies gilt z. B. für Gehwege und Unterführungen (§ 52 lit. b Z 17 und 18 StVO), die nur von Fußgängern, wie auch für Autobahnen oder Autostraßen, die nur mit bestimmten Arten von Kraftfahrzeugen benützt werden dürfen (§§ 46 und 47 StVO). Auch eine Straße mit einem Fahrverbot ist eine Straße mit öffentlichem Verkehr, weil Fußgänger nicht ausgeschlossen sind (vgl. wiederum Pürstl, StVO-ON[15], § 1 Anm. 5 Abs. 10, Stand 1.10.2019, rdb.at).

Das beschwerdegegenständliche Straßenstück war zur Tatzeit weder gegen ein allgemeines Begehen oder Befahren abgesperrt oder abgeschrankt, noch war ein allgemeines Benützungsverbot vorhanden, wonach jeglicher öffentlicher Verkehr (auch der Fußgängerverkehr) ausgeschlossen ist, sodass daher auf dieser Grundlage kein Zweifel an der rechtlichen Qualifikation als Straße mit öffentlichem Verkehr besteht und die Bestimmungen der StVO somit jedenfalls Anwendung finden.

Selbst wenn das Schild mit der Aufschrift "Privatstraße" samt den erwähnten Zusatztafeln zum Tatzeitpunkt angebracht gewesen wäre, würde dies wohl nichts an der Beurteilung als Straße mit öffentlichem Verkehr ändern, weil selbst durch die Anbringung dieses Verkehrsschildes die Benützung der Straße jedenfalls zumindest für den Fußgängerverkehr uneingeschränkt möglich gewesen wäre.

Aufgrund des polizeilichen Lichtbildes steht unzweifelhaft fest, dass die Beschwerdeführerin ihren Pkw am 1. April 2019 um 15:00 Uhr so abgestellt hatte, dass andere Fahrzeuge am Vorbeifahren ge- bzw. behindert wurden, weshalb sie dem Gebot des § 23 Abs. 1 StVO objektiv zuwidergehandelt hat.

Da die dem Akt zugrundeliegenden Lichtbilder die Situation vor Ort und das in Rede stehende Straßenstück deutlich wiedergeben, erübrigt sich die Durchführung eines Lokalaugenscheins.

Umstände, welche das Verschulden der Beschwerdeführerin ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Es ist der Beschwerdeführerin mit ihrer Verantwortung nicht gelungen darzutun, dass sie an der Begehung der Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte sie mit ihrer Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen, weshalb somit gemäß § 5 Abs. 1 VStG - zumindest - von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Die Beschwerdeführerin hat sohin ihr objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO sieht für die konkrete Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe bis 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, vor.

Der Schutzzweck des § 23 Abs. 1 StVO besteht darin, die Fahrbahn möglichst weitgehend für den Verkehr freizuhalten und kein Verkehrshindernis inmitten der Fahrbahn aufkommen zu lassen (OGH 17. April 1986, 8 Ob 22/86 ZVR 1987/48). Diesem Zweck hat die Beschwerdeführerin, in dem sie ihren Pkw so abstellte, dass andere Fahrzeuge am Vorbeifahren ge- bzw. behindert wurden, zuwidergehandelt.

Vor diesem Hintergrund erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 40 Euro durchaus angemessen und kann nicht finden, dass die Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum überschritten hätte.

Strafmildernd wurde die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin gewertet, straferschwerende Umstände hat die Behörde nicht festgestellt.

Die Beschwerdeführerin hat die von der Behörde im Schätzungswege angenommenen persönlichen Verhältnisse (Einkommen: 1.500 Euro mtl./netto, Vermögen: keines, Sorgepflichten: keine) nicht in Abrede gestellt, sodass sie auch der Beschwerdeentscheidung zugrunde gelegt werden konnten. Es kann demnach erwartet werden, dass die Beschwerdeführerin zur Bezahlung der festgesetzten Geldstrafe, welche lediglich 5,5 % der Maximalstrafdrohung beträgt, ohne unzumutbare Einschränkung ihrer Lebensführung in der Lage sein wird.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war der Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 10 Euro vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der bestehenden, im Erkenntnis dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage des Vorliegens einer Straße mit öffentlichem Verkehr im Sinne des § 1 Abs. 1 StVO ab. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß